

cessitas und sententia divina zueinander; wieder scheint es indessen, daß nach Ansicht des Autors der Mensch die Notwendigkeit erfährt, sich beschränken, in irgendeiner Form nach Gottes Gesetz richten zu müssen, daß Gott seinerseits das so Notwendige gewährt, ihm das Mittel zu seiner Bewährung in die Hand gibt. Ganz auf diese Weise hatte im übrigen schon Honorius Augustodunensis das Verhältnis von Notwendigkeit und göttlichem Willen in einem sehr ähnlichen Fall dargestellt: Gottes Sohn, so erklärte er, habe sich für die Menschen, was ihn selbst angehe, allein aus freiem Willen geopfert; betrachte man das Geschehen aber von der Seite der Menschen aus, so komme ihm höchste Notwendigkeit zu, denn ohne Christi Menschwerdung hätten jene nie gerettet werden können; sein Wille dazu war also notwendig für sie¹²⁸.

Die Gemeinsamkeiten zwischen dem Honorius-Brief und Friedrichs Prooemium liegen auf der Hand. Sie betreffen einzelne Worte und Wendungen¹²⁹, vor allem jedoch die Hauptlinie des Gedankenganges: Friedrich sieht die fürstliche Herrschaft wie Honorius angesichts der Sünde der Menschen zugleich als Notwendigkeit und göttliches Geschenk; beide beschreiben den Herrscher als den Vollstrecker des göttlichen Willens, he-

wird bei Honorius gewissermaßen den veränderten Verhältnissen nach dem Fall angepaßt, vgl. auch Augustin, De civitate Dei XIX 15, CSEL 40,2, S. 400, Z. 2–4 und 20f., S. 401, Z. 3f. (vgl. oben S. 498 mit Anm. 77). An Johannes von Salisbury, Policraticus IV 1 (wie Anm. 14) S. 236, Z. 2–13, erinnern des Honorius anschließende Bemerkungen: Auch dort ist von den Untertanen die Rede, die ihre colla vor dem (bei Johannes hier allerdings das Richtbeil führenden) Herrscher senken, beide Autoren begründen dann unter Berufung auf Rom. 13,1–2 die herrscherliche Gewalt aus Gottes Anordnung (den herrscherlichen gladius aus Rom. 13,4 behandelt Johannes unmittelbar danach IV 2f., S. 238, Z. 26f., S. 239, Z. 20–24). Die starke Anlehnung des zweiten Teils der Honorius-Arenga an Rom. 13,1–7 (Rom. 13,7 veranlaßte wohl das Zitat von Matth. 22,21) läßt im übrigen daran denken, daß Honorius unter Umständen auch den Gedanken von der um der menschlichen Sünden willen notwendigen Herrschaft, entweder selbständig oder angeregt von einem der uns bekannten Römerbrief-Kommentare (siehe oben S. 508f.), aus dem Römerbrief (13,5) gewonnen haben könnte. – Insgesamt spricht die enge Übereinstimmung des Brief-Textes mit der biblischen, patristischen und mittelalterlich-theologischen Tradition sicherlich für seine Herkunft aus der päpstlichen Kanzlei.

¹²⁸) Honorius Augustodunensis, Inevitabile, Migne PL 172, 1207BC; vgl. Elucidarium I 18,1123B, sowie I 16,1121D, wo die Notwendigkeit der Sündenstrafe aus der Ordnung des regnum Dei begründet wird.

¹²⁹) Etwa *transgressor-transgressio, licentia scelerum, necessitate, divina sententia*. Der *gladius ultionis* des Briefes wird bei Friedrich zum *gladius materialis*, und vielleicht regte ihn des Honorius Bemerkung: *Cum ... ex Deo regnent reges et principes principentur* (nach Prov. 8,15) zu seiner Formel *rex regum et princeps principum* an (vgl. zu ihr unten Anm. 196), er zitiert Prov. 8,15f. ähnlich gekürzt etwa MGH Const. 2 Nr. 156, S. 192, Z. 35 (April 1232).